

## **Verfahrensordnung zur Durchführung von Studierendenvollversammlungen der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund (VerfO-SVV)**

Die VerfO-SVV wurde am 12.01.2010 vom Studierendenparlament der Technischen Universität Dortmund angenommen.

### **§1 Studierendenvollversammlung**

- (1) Die Studierendenvollversammlung (SVV) der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund ist eine Versammlung aller Studierender der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund sind stimm – und antragsberechtigt.
- (3) Die Studierendenvollversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

### **§2 Aufgaben**

- (1) Um die Interessen der Studierenden vertreten zu können, benötigen die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter ein umfassendes Meinungsbild. Daher finden zu wichtigen Fragen Studierendenvollversammlungen statt.
- (2) Die Vollversammlung hat das Recht, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

### **§3 Einberufung**

- (1) Studierendenvollversammlungen werden
  1. auf Beschluß des StuPas,
  2. auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Studierendenschaft, der von mindestens 100 Studierenden unterschrieben sein muß,
  3. auf schriftlichen Antrag der FsRK oder
  4. auf Beschluß des AStAs

unter Angabe der Beratungsgegenstände vom AStA einberufen.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch universitätsöffentliche Aushänge und sonstige geeignete Maßnahmen mindestens zehn Vorlesungstage vor der Studierendenvollversammlung.

### **§4 Ablauf**

- (1) Der AStA bestimmt für die Studierendenvollversammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter ist verpflichtet, die Studierendenvollversammlung neutral zu leiten. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt über die Studierendenvollversammlung ein Protokoll an, das durch die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter universitätsöffentlich auszuhängen ist.
- (2) In der Studierendenvollversammlung ist der Beratungsgegenstand von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzustellen. Hiernach soll die Möglichkeit bestehen, den Beratungsgegenstand durch die Studierendenvollversammlung diskutieren zu lassen.
- (3) Nach der Diskussion ist durch die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter ein Meinungsbild über den Beratungsgegenstand zu erstellen. Dies geschieht durch offene Abstimmung.
- (4) Aufgrund des Abstimmungsergebnisses formuliert die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter eine Stellungnahme bzw. Empfehlung, die das Ergebnis der Studierendenvollversammlung wiedergibt. Diese ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter an den AStA und das StuPa weiterzuleiten, damit es in die Entscheidungsfindung der Gremien einfließen kann. Sie ist vom AStA universitätsöffentlich auszuhängen.